

Student für Europa
Student für Berlin u.V.
6232 Bad Soden (Ts)
Postfach 58

Freistellungsbescheid
Anerkennung
als gemeinnützige Körperschaft

Die vorgenannte Körperschaft wird hierdurch wegen Förderung der Jugend- und Jugendpflege als gemeinnützige Körperschaft im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 anerkannt und gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 6 KStG, § 3 Abs. 1 Ziffer 6 VStG und § 3 Ziffer 6 GewStG für die Kalenderjahre 1965-1967 von der Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer befreit.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gilt auch für die folgenden Jahre, längstens aber bis zum 31. Aug. 1971. Eine Nachprüfung im künftigen Veranlagungsverfahren bleibt vorbehalten.

Vor Ablauf der Gültigkeit dieser Bescheinigung, spätestens am 31. Mai 1971 sind zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit die Jahresrechnungen der Jahre 1968 - 1970 (Abschriften der Gesamtübersicht der Einnahmen und Ausgaben, die nach den hauptsächlichen Einnahme- und Ausgabearten zusammengefaßt sein sollen, oder Abschriften von Bilanzen und von Gewinn- und Verlustrechnungen) ein Tätigkeitsbericht sowie eine Abschrift der dann gültigen Satzung einzureichen.

Im Auftrag



[Handwritten signature]